

GEMEINDE ÖHNINGEN**Landkreis Konstanz**

**Abfallwirtschaftssatzung vom 30.06.2015,
geändert am 27.11.2018, 03.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021 und 13.12.2022**

ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 23 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 23**Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt**

(2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen,

sie beträgt jährlich bei

einer Wohnung bzw. einem Gewerbegrundstück	120,44 €
zwei Wohnungen	172,60 €
drei Wohnungen	224,76 €
vier und fünf Wohnungen	294,12 €
sechs und sieben Wohnungen	398,44 €
acht und mehr Wohnungen	511,64 €

(3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für **Restmüll** bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	38,16 €
120 Liter	56,28 €
240 Liter	92,48 €
1.100 Liter	400,92 €

Sie beträgt jährlich für **Biomüll** bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	96,68 €
120 Liter	138,04 €
240 Liter	220,72 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Öhningen, den 15.12.2022

Für den Gemeinderat

Gez. Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.